

Satzung der Gemeinde Niestetal über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte

Die Satzung der Gemeinde Niestetal über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte wurde in der Ursprungsform am 06.12.1991 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Hierzu ergingen folgende Nachträge:

- 1. Nachtrag vom 05.09.1995 in Kraft getreten am 01.01.1996
- Euro-Einführungssatzung vom 08.12.2000 in Kraft getreten am 01.01.2002

Im Folgenden sind die Ursprungssatzung und die erfolgten Nachträge zur besseren Lesbarkeit zusammengefasst. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Satzung der Gemeinde Niestetal über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Niestetal erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 a):
die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b):
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

- | | |
|--|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | € 43,00 |
| in Spielhallen | € 86,00 |
| je Kalendermonat und Gerät, | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | € 20,00 |
| in Spielhallen | € 40,00 |
| je Kalendermonat und Gerät, | |

b) zu § 2 b):

€ 25,00 je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) Im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich der Gemeinde - Finanzabteilung - mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2 a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde -Finanzabteilung- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.
Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen, nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Im Falle des § 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im Voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn, zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde - Finanzabteilung - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgabe in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Juni 1989 außer Kraft.